

Mantelvereinbarung für Finanzgeschäfte mit Kapitalverwaltungsgesellschaften und KAGB-Anhang zum Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen – Hintergründe und Erläuterungen¹

I. Überblick

Mit dem Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) am 22. Juli 2013 und der damit verbundenen Ersetzung des Investmentgesetzes (InvG) durch das KAGB, wurden die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Investmentfonds grundlegend neu geregelt.

Mit dem KAGB wurde die AIFM-Richtlinie² in deutsches Recht umgesetzt und dabei erstmals auch die Verwalter geschlossener Investmentfonds besonderen aufsichtsrechtlichen Anforderungen unterstellt. In diesem Zusammenhang wurden nicht nur zentrale Begriffe neu gefasst (insbesondere Einführung der Begriffe „Investmentgesellschaft“ und „Investmentvermögen“), sondern auch die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für von oder für Rechnung von Investmentvermögen abgeschlossene Finanzgeschäfte (Finanztermingeschäfte, Wertpapierdarlehen oder Wertpapierpensionsgeschäfte) neu geregelt.

Mit Rücksicht auf diese Änderungen der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen wurde die zuletzt Anfang 2013 aktualisierte Mantelvereinbarung für Finanzgeschäfte mit Kapitalanlagegesellschaften (Mantelvereinbarung 2013) sowie die Anlage 1 hierzu erneut überarbeitet (Mantelvereinbarung 2014).

Im Rahmen dieser Überarbeitung ist entschieden worden, die bislang in der Mantelvereinbarung 2013 unter Nr. 7 geregelten besonderen Bestimmungen für Wertpapierdarlehen in einen gesonderten Anhang zum (deutschen) Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen zu überführen (KAGB-Anhang).

II. Erläuterungen zu den Dokumenten

1. Mantelvereinbarung (2014)

1.1. Mantelvereinbarung

Die Änderungen gegenüber der Mantelvereinbarung 2013 beschränken sich vor allem auf Anpassungen bei den Begrifflichkeiten und Verweisen auf gesetzliche Bestimmungen an die neuen Begriffe und Bestimmungen des KAGB. Insbesondere bleiben Struktur und Aufbau

¹ Die hier dargelegten Auffassungen und Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellen insbesondere keine Rechtsberatung oder steuerrechtliche Beratung dar und können diese auch nicht ersetzen.

² Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010

weitgehend unverändert und auch bei den materiellen Bestimmungen wurden diese soweit wie möglich unverändert übernommen.

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen und Anpassungen vorgenommen:

- a) Ersetzung des Begriffes Kapitalanlagegesellschaften durch den im KAGB verwendeten Begriff der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Titel und den materiellen Regelungen der Mantelvereinbarung.
- b) Einführung der Definition des Begriffs der Investmentgesellschaft: Der Begriff umfasst dabei sowohl intern und extern verwaltete Investmentgesellschaften als auch von der Gesellschaft gebildete Teilgesellschaftsvermögen.
- c) Einführung des Begriffs des Investmentvermögens: Der Begriff des Investmentvermögens umfasst dabei sowohl von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen als auch Investmentgesellschaften.
- d) Umstellung der bislang auf das InvG erfolgenden Verweise auf die entsprechenden Regelungen des KAGB.
- e) Ersatzlose Streichung der bisherigen Nr. 7 (Besondere Bestimmungen für Wertpapierdarlehen) und Einführung des neuen KAGB-Anhangs zum Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen.
- f) Aufnahme besonderer Bestimmungen für extern verwaltete Investmentgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 13 KAGB.
- g) Aktualisierung der Auflistung der Vertragsdokumentation für Anlage 2 am Ende der Mantelvereinbarung (Aufnahme des EMIR-Anhangs, des KAGB-Anhangs, Eurex-Anhangs zur Clearing Rahmenvereinbarung etc.).

Wichtigste inhaltliche bzw. strukturelle Änderungen sind die ersatzlose Streichung der bisherigen Nr. 7 (Besondere Bestimmungen für Wertpapierdarlehen) und die Aufnahme besonderer Bestimmungen für extern verwaltete Investmentgesellschaften (neue Nr. 7).

Zu den Hintergründen und Folgen für die Vertragsgestaltung ist folgendes hervorzuheben.

- a) Ersatzlose Streichung der besonderen Bestimmungen für Wertpapierdarlehen

Die produktspezifischen Bestimmungen für Wertpapierdarlehen, insbesondere zur Umsetzung der Anforderungen aus § 200 KAGB und § 27 der Derivateverordnung, werden nunmehr abschließend in dem KAGB-Anhang geregelt. Dieser Ansatz, die produktspezifischen Regelungen für Wertpapierdarlehen in einen eigenen, rahmenvertragsspezifischen Anhang zu überführen und nicht mehr in der Mantelvereinbarung selbst zu regeln, wurde gewählt, um etwaige künftige Rechtsänderungen oder Entwicklungen in der Marktpraxis zielgenauer umsetzen zu können und den daraus folgenden Anpassungsbedarf bei der Vertragsdokumentation für bestehende Geschäftsbeziehungen zu minimieren. Der gleiche Ansatz soll künftig auch für weitere produktspezifische Bestimmungen verfolgt werden.

- b) Besondere Bestimmungen für extern verwaltete Investmentgesellschaften

Das KAGB erlaubt die Wahl zwischen einer intern verwalteten Investmentgesellschaft oder einer extern verwalteten Investmentgesellschaft (in der Rechtsform der Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft). Diese Wahlmöglichkeit ist besonders für „kleine“ Fonds praktisch relevant, da diese so eine externe „Service-Kapitalverwaltungsgesellschaft“ einsetzen können.

Die zum Teil unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen des KAGB an intern verwaltete Investmentgesellschaften einerseits und extern verwaltete Investmentgesellschaften andererseits machen es erforderlich, dass bei bestimmten Regelungsaspekten der Mantelvereinbarung gesonderte Bestimmungen für extern verwaltete Investmentgesellschaften getroffen werden müssen. Zu diesem Zweck wurde die neue Nr. 7 eingeführt. Diese besonderen Bestimmungen gehen als speziellere Regelungen den anderen, allgemeinen Bestimmungen der Mantelvereinbarung vor.

1.2. Anlage 1 zur Mantelvereinbarung (Liste der investmentvermögen)

Bei der Anlage 1 (Liste Investmentvermögen) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Änderung der Kopfzeile (Aufnahme eines Feldes zur Erfassung des Datums der Mantelvereinbarung sowie eines Datumsfeldes zur Erfassung des gegebenenfalls abweichenden Datums der Anlage 1.
- b) Einfügung einer Leerspalte vor Spalte 1 für etwaige ergänzende Angaben.
- c) Aktualisierung der Ankreuzfelder („Menü“) der verwendeten Vertragsdokumente (entsprechend der Änderungen in der Auflistung für Anlage 2). Das Format der Nummerierung (Buchstaben- und Zahlenkombination) wurde angepasst, damit etwaige künftige Ergänzungen leichter umsetzbar sind.
- d) Einfügung eines Unterschriftfeldes.

Die Änderungen dienen vor allem dazu, den Vertragspartnern mehr Flexibilität einzuräumen.

2. KAGB-Anhang

2.1. Funktion und Verhältnis zur Mantelvereinbarung

Der KAGB-Anhang zum Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen dient zur Umsetzung der mit Inkrafttreten des KAGB neu gestalteten gesetzlichen Rahmenbedingungen für von oder für Rechnung von Investmentvermögen abgeschlossene Wertpapierdarlehen. Er ersetzt funktional die bisher unter Nr. 7 der vorherigen Fassungen der Mantelvereinbarung geregelten besonderen Bestimmungen für Wertpapierdarlehen.

In dem KAGB-Anhang wurde auf Begriffsbestimmungen für die maßgeblichen Begriffe des KAGB verzichtet. Insoweit gelten die gesetzlichen Begriffsbestimmungen des KAGB bzw. die entsprechenden Begriffsbestimmungen einer gegebenenfalls abgeschlossenen Mantelvereinbarung.

Sofern die Parteien keine Mantelvereinbarung abschließen aber die in der Mantelvereinbarung geregelten nicht wertpapierdarlehensspezifischen Bestimmungen

benötigen bzw. bestehende, vorherige Fassungen der Mantelvereinbarungen nicht durch die neue Fassung ersetzen, müssten die Parteien gegebenenfalls ergänzende Vereinbarungen treffen (etwa zur Anpassung der bestehenden, vorherigen Fassung der Mantelvereinbarung an das KAGB sowie zur Ersetzung der Nr. 7 durch den KAGB-Anhang - vgl. auch Ziff. 3 unten, mit Hinweisen zur Verwendung der Dokumentation in verschiedenen Fallkonstellationen).

2.2 Einzelne Bestimmungen

a) Begriffsbestimmungen - Nr. 2

- Die Begriffsbestimmungen unter Nr. 2 enthalten die Definitionen für die in den Bestimmungen des KAGB-Anhangs erwähnten Gesetze (Derivateverordnung und KAGB) und für zwei zentrale Begriffe: „geeignete Vermögensgegenstände“ und „Rahmenvorgaben“:
- Der Begriff der geeigneten Vermögensgegenstände ist für die Feststellung der Eignung der von der Bank für die Zwecke des Wertausgleichs zu liefernden Vermögensgegenstände bzw. deren Austausch gemäß Nr. 3 Abs. 3 und 7 des KAGB-Anhangs wichtig. Als geeignete Vermögensgegenstände gelten nach der Definition nur solche Vermögensgegenstände, die den gesetzlichen Anforderungen des § 200 Abs. 2 KAGB und § 27 Abs. 7 Derivateverordnung genügen.
- Der Begriff der Rahmenvorgaben erfasst etwaige weitere, zwischen den Parteien gemäß Nr. 6 des Anhangs zusätzlich in einer Anlage 1 zum KAGB-Anhang vereinbarte Vorgaben für die im Rahmen des Wertausgleichs zu stellenden geeigneten Vermögensgegenstände.
- Der Begriff des Investmentvermögens wird im KAGB-Anhang nicht gesondert definiert. Hier ist die Definition in den Begriffsbestimmungen der Mantelvereinbarung maßgeblich.

b) Abschluss von Wertpapierdarlehen – Nr. 3

Nr. 3 enthält im Wesentlichen die bisher in Nr. 7 der Mantelvereinbarung geregelten besonderen Bestimmungen für Wertpapierdarlehen.

Geregelt werden hier folgende Aspekte:

- Festlegung, dass nur die Bank als Darlehensnehmer auftreten kann (Abs. 1).
- Einigung über Übergang des unbeschränkten Eigentums bzw. einer gleichwertigen Rechtsstellung erst nach erfolgtem Wertausgleich (Abs. 2).
- Verpflichtung zur Leistung von Wertausgleich bei Vollrechtsübertragung (vorbehaltlich etwaiger gesonderter Vereinbarungen) und Regelungen zur Eignung von Vermögensgegenständen (Vereinbarkeit mit gesetzlichen Anforderungen des KAGB und der Derivateverordnung sowie ggf. zusätzlich vereinbarten Vorgaben) für die Zwecke des Wertausgleichs (Abs. 3).
- Berechnung des Wertausgleichs (Abs. 4).

- Berechtigung zur / Voraussetzungen für Forderung zusätzlicher Wertausgleichsleistungen (Abs. 5).
- Befugnis zur Ersetzung der Leistungen durch Geldbeträge (Abs. 6).
- Ersetzungspflicht für den Fall, dass Vermögensgegenstände nicht mehr den gesetzlichen Eignungsanforderungen genügen (Abs. 7).
- Besondere Regelungen bei Vereinbarung über die Leistung des Wertausgleichs durch Pfandrechte statt Vollrechtsübertragung (Abs. 8).

c) Verbriefte Rechte bei Aktien als Darlehenspapiere – Nr. 4

Nr. 4 regelt die Verpflichtungen der Bank hinsichtlich der mit als Wertpapierdarlehen erhaltenen Aktien verbundenen verbrieften Rechte (Stimm- und Bezugsrechte). Hierdurch sollen insbesondere die Pflichten aus § 201 KAGB umgesetzt werden.

d) Nicht fristgerechte Rücklieferung – Nr. 5

Nr. 5 regelt die Folgen einer nicht fristgerechten Rücklieferung in Abweichung der in Nr. 8 des Rahmenvertrages für Wertpapierdarlehen getroffenen Regelungen. Nr. 5 enthält insbesondere spezielle (und die in Nr. 8 des Rahmenvertrages für Wertpapierdarlehen geregelten Bestimmungen verdrängende) Regelungen zum Anspruch auf Verzugszinsen, zum Verwertungsrecht hinsichtlich geleisteten Wertausgleichs und zum Anspruch auf Erstattung des Eindeckungsaufwands, zum Vorliegen eines wichtigen Grundes. Mit dem hier geregelten Verwertungsrecht hinsichtlich des geleisteten Wertausgleichs wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Vertragspartner nicht immer über eine hinreichende Liquidität für die erforderlich werdende Eindeckung verfügen wird und deshalb berechtigt sein muss, sich durch Sicherheitenverwertung diese Liquidität zu verschaffen.

e) Besondere Vereinbarung von Rahmenvorgaben – Nr. 6

Unter Nr. 6 können die Parteien die gesetzlichen Anforderungen ergänzende oder konkretisierende Vorgaben für Wertausgleichsleistungen gemäß Nr. 3 Abs. 3 vereinbaren. Dies geschieht durch Vereinbarung einer Anlage 1 zum Anhang. In diesem Zusammenhang müssen die Parteien dann auch über das Ankreuzen entsprechender Felder ergänzend entscheiden, in welchem Verhältnis diese Rahmenvorgaben zu den Vereinbarungen im Einzelabschluss stehen, ob diese also dem Einzelabschluss (entgegen der sonst üblichen Regel) vorgehen oder nicht.

Auf die Entwicklung eines einheitlichen Musters für eine solche Anlage 1 wurde verzichtet, da die ggf. zu vereinbarenden die Rahmenvorgaben sich an den spezifischen Bedürfnissen der Parteien ausrichten werden und sich daher unter Umständen sehr unterscheiden können. Die von Verlagsseite angebotene Fassung des KAGB-Anhangs wird deshalb eine Anlage 1 in Form eines leeren Blattes enthalten. Zur Orientierung ist jedoch als **Anlage** hierzu ein unverbindliches Beispiel einer solchen Anlage 1 beigelegt.

III. Hinweise zur Verwendung der Dokumentation

Durch das KAGB werden für die Verwaltung von Investmentvermögen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt. Nachfolgend wird im Hinblick auf die wichtigsten sich hieraus ergebenden Fallkonstellationen dargelegt, ob und in welcher Weise hier die Mantelvereinbarung und der KAGB-Anhang zu verwenden sind:

1. Verwaltung eines Sondervermögens oder mehrerer Sondervermögen durch eine zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaft:
 - Vereinbarung der Mantelvereinbarung
 - Erfassung sämtlicher von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Sondervermögen und Teilsondervermögen in Spalte 1 der Anlage 1.
 - Vereinbarung des KAGB-Anhangs (im Hinblick auf abzuschließende Rahmenverträge für Wertpapierdarlehen).

2. Verwaltung einer oder mehrerer Investmentgesellschaften oder mehrerer von der/den Investmentgesellschaft/en gebildeten/r Teilgesellschaftsvermögen durch eine zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaft als Dienstleister (externe „Service-Kapitalverwaltungsgesellschaft“):
 - Vereinbarung der Mantelvereinbarung
 - Erfassung sämtlicher von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentgesellschaften und Teilgesellschaftsvermögen in Spalte 1 von Anlage 1 zur Mantelvereinbarung
 - Abschluss des KAGB-Anhangs (im Hinblick auf abzuschließende Rahmenverträge für Wertpapierdarlehen).

3. Verwaltung einer einzelnen Investmentgesellschaft in Form der internen Verwaltung durch eine zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaft:
 - Vereinbarung der erforderlichen Rahmenverträge für Finanzgeschäfte (Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte oder Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen) ohne Vereinbarung der Mantelvereinbarung.
 - Vereinbarung des KAGB-Anhangs (im Hinblick auf abzuschließende Rahmenverträge für Wertpapierdarlehen).

4. Verwaltung einer Investmentgesellschaft, für die mehrere Teilgesellschaftsvermögen gebildet wurden, durch eine zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaft:
 - Vereinbarung der Mantelvereinbarung
 - Erfassung sämtlicher von der Investmentgesellschaft gebildeten Teilgesellschaftsvermögen in Spalte 1 von Anlage 1 zur Mantelvereinbarung
 - Vereinbarung des KAGB-Anhangs (im Hinblick auf abzuschließende Rahmenverträge für Wertpapierdarlehen).

5. Verwaltung einer Investmentgesellschaft oder mehrerer Investmentgesellschaften durch eine gemäß § 44 KAGB lediglich registrierte, aber nicht zugelassene Kapitalverwaltungsgesellschaft („geschlossene AIFs“ oder „Spezial-AIFs“ –, regelmäßig in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft):
- Gesonderte Vereinbarung der erforderlichen Rahmenverträge für Finanzgeschäfte (Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte oder Rahmenvertrag für Wertpapierdarlehen) für jede Gesellschaft/ ohne Vereinbarung der Mantelvereinbarung.
 - Vereinbarung des KAGB-Anhangs (im Hinblick auf abzuschließende Rahmenverträge für Wertpapierdarlehen).

Beispiel für eine Anlage 1 (Rahmenvorgaben) zum KAGB-Anhang (Stand 03.06.2014)

1. Zugelassene Vermögensgegenstände und Anrechnungssätze für die Zwecke des Wertausgleich

Vermögensgegenstände	Währung	Mindestrating	Anrechnungssatz				
Geldbeträge	EUR		[100]				
Wertpapiere							
(a) Staatsanleihen der folgenden Länder und Regionen:	EUR		A	B	C	D	E
(b) Aktien, die Konstituent eines der folgenden Indizes sind:	EUR						
(c) Anleihen der folgenden Organisationen:	EUR		A	B	C	D	E
(d) Anleihen, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die Konstituent eines der folgenden Indizes sind:	EUR		A	B	C	D	E
(e) Pfandbriefe, die nach dem Recht der folgenden Jurisdiktionen begeben sind:	EUR		A	B	C	D	E
(f) Geldmarktinstrumente im Sinne von § 194 KAGB, die in folgenden Ländern ausgegeben wurden:	EUR		A	B	C	D	E

2. Ergänzende Regelungen

(1) Die Anrechnungssätze sind in Prozent anzugeben und beziehen sich, abhängig von der durch die Parteien durch Ankreuzen eines der nachfolgende Felder getroffenen Bestimmung,

(a)

- unter „A“ auf Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr;
- unter „B“ auf Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von mehr als einem und bis zu fünf Jahren;
- unter „C“ auf Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf und bis zu zehn Jahren;
- unter „D“ auf Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von mehr als zehn und bis zu zwanzig Jahren;
- unter „E“ auf Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von mehr als zwanzig und bis zu dreißig Jahren.

(b)

- unter „A“ auf Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von _____ bis zu _____ Jahren.

(2) Sofern der Wertausgleich von der Bank durch die Übertragung von Wertpapieren erfolgt, ist die Bank nur berechtigt, diesen durch Wertpapiere zu erbringen, die einer börsentäglichen Bewertung unterliegen und nicht von ihr selbst oder einem ihrer konzernangehörigen Unternehmen im Sinne von § 290 Handelsgesetzbuch herausgegeben wurden.

(3) Die Bank ist nur berechtigt, Wertausgleich durch Wertpapiere zu erbringen, die mindestens über das in der Tabelle unter Nr. 1 angegebene Mindestrating einer der in nachstehendem Abs. 5 angegebenen zugelassenen Ratingstellen bzw. deren jeweilige Rechtsnachfolger verfügen. Sollte für ein Wertpapier von mehr als einer zugelassenen Ratingstelle ein Rating benannt sein und die so vorliegenden Ratings voneinander abweichen („Splitrating“), ist das schlechteste Rating maßgeblich.

(4) Zugelassene Ratingstellen:

Unterschrift(en) des Vertragspartners	
Unterschrift(en) der Bank	